



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Zusammenfassung ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht ab dem Jahr 2000



Inhalt

1. Alter	4
1.1. EuGH Urteil vom 05.07.2017 - Rs. C-190/16 (Fries) „Altersgrenze bei Piloten“	4
1.2. EuGH Urteil vom 15.11.2016 - Rs. C-258/15 (Salaberria Sorondo) „Altersgrenze im Auswahlverfahren für Polizeidienst“	5
1.3. EuGH Urteil vom 16.06.2016 - Rs. C-159/15 (Lesar) „Rentensystem der Bundesbeamten ist betriebliches System der sozialen Sicherheit“	6
1.4. EuGH Urteil vom 02.06.2016 - Rs. C-122/15 (C) „Kein Diskriminierungsschutz im Steuerrecht“	7
1.5. EuGH Urteil vom 09.09.2015 - Rs. C-20/13 (Unland) „Vergütung nach Alter im Besoldungssystem“	8
1.6. EuGH-Urteil vom 28.01.2015 – Rs. C-417/13 (Starjakob) „Ausschluss der vor dem 18. Lebensjahr erworbenen Berufserfahrung bei Festlegung des Gehalts“	9
1.7. EuGH-Urteil vom 20.06.2014 – verb. Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C- 540/12 und C-541/12 (Specht u.a.) „Vergütung nach Alter im Besoldungssystem“	10
1.8. EuGH-Urteil vom 06.11.2012 – Rs. C-286/12 (Kommission/Ungarn) „Zu starke Absenkung des Rentenalters“	11
1.9. EuGH-Urteil vom 05.07.2012 – Rs. C-141/11 (Hörnfeldt) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“	12
1.10. EuGH-Urteil vom 07.06.2012 – Rs. C-132/11 (Tyrolean) „Nichtberücksichtigung von externer Berufserfahrung“	13
1.11. EuGH Urteil vom 13.09.2011 – Rs. C-447/09 (Prigge) „tarifvertragliche Altersgrenze“	14
1.12. EuGH Urteil vom 08.09.2011 – verb. Rs. C-297/10 und C- 298/10(Hennigs/Mai) „Vergütung nach Alter in Tarifvertrag (BAT)“	15
1.13. EuGH Urteil vom 21.07.2011 – verb. Rs. C-159/10 (Fuchs) und C-160/10 (Köhler) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Ruhestandsalters“	16
1.14. EuGH-Urteil vom 12. Oktober 2010 – Rs. C-499/08 (Andersen) „Entlassungsabfindung bei möglichem Bezug einer Altersrente“	17
1.15. EuGH-Urteil vom 12. Oktober 2010 – Rs. C-45/09 (Rosenblatt) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“	18
1.16. EuGH-Urteil vom 19. Januar 2010 - Rs. C-555/07 (Küçükdeveci) "Berechnung der Kündigungsfrist bei Beschäftigung vor dem 25. Lebensjahr"	19

1.17.	EuGH Urteil vom 12.01.2010 – Rs. C-229/08 (Wolf) „Höchstalter für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst“	20
1.18.	EuGH Urteil vom 12.01.2010 – Rs. C-341/08 (Petersen) „Höchstalter für die Ausübung des Berufs des Vertragszahnarztes“	21
1.19.	EuGH-Urteil vom 18. Juni 2009 – Rs. C-88/08 (Hütter) „Ausschluss der vor dem 18. Lebensjahr erworbenen Berufserfahrung bei Festlegung von Gehaltsstufen“	22
1.20.	EuGH-Urteil vom 05.03.2009 – Rs. C-388/07 (Age Concern) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“	23
1.21.	EuGH Urteil vom 23.09.2008 – Rs. C-427/06 (Bartsch) „Altersabstandsklausel“	24
1.22.	EuGH Urteil vom 16.10.2007 – Rs. C-411/05 (Palacios de la Villa) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“	25
1.23.	EuGH Urteil vom 22.11.2005 – Rs. C-144/04 (Mangold) „Verbot der Altersdiskriminierung als allgemeiner und fundamentaler Grundsatz des Gemeinschaftsrechts“	26
2.	Behinderung	27
2.1.	EuGH Urteil vom 18.01.2018 - Rs. C-270/16 (Conejero) „Krankheitsbedingte Fehlzeiten durch Behinderung“	27
2.2.	EuGH-Urteil vom 18.12.2014 - Rs. C-354/13 (FOA) „Adipositas kann Behinderung sein“	28
2.3.	EuGH-Urteil vom 11.04.2013 – verb. Rs. C-335/11 und C-337/11 (Ring und Skouboe Werge) „Krankheit kann mit Behinderung gleichzustellen sein“	29
2.4.	EuGH-Urteil vom 06.12.2012 – Rs. C-385/11 (Odar) „mittelbare Diskriminierung in Sozialplänen“	30
2.5.	EuGH Urteil vom 17.07.2008 – Rs. C-303/06 (Coleman) „Assoziationsdiskriminierung“	31
2.6.	EuGH Urteil vom 11.07.2006 – Rs. C-13/05 (Chacon Navas) Abgrenzung von „Krankheit“ zu „Behinderung“	32
3.	Ethnische Herkunft	33
3.1.	EuGH Urteil vom 06.04.2017 - Rs. C-668/15 (Jyske Finans) „Geburtsland und ethnische Herkunft“	33
3.2.	EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015 – Rs. C-83/14 (CEZ Razpredelenie Bulgaria) „Folgeverfahren zu C-394/11-Belov“	34
3.3.	EuGH Urteil vom 10.07.2008 – Rs. C-54/07 (Feryn) „Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft durch öffentliche Äußerungen eines Arbeitgebers“	35
4.	Sexuelle Ausrichtung	36
4.1.	EuGH Urteil vom 29.04.2015 - Rs. C-528/13 (Léger) „Ausschluss homosexueller Männer von der Blutspende“	36
4.2.	EuGH-Urteil vom 12.12.2013 – Rs. C-267/12 (Hay) „Tarifliche Vergünstigung auch für homosexuelle Paare“	37
4.3.	EuGH-Urteil vom 06.12.2012 – verb. Rs. C-124/11 (Dittrich), C-125/11 (Klinke) und C-143/11 (Müller) „Beihilfe als Arbeitsentgelt“	38

4.4.	EuGH-Urteil vom 10. Mai 2011 – Rs. C-147/08 (Römer) „Gleiche Zusatzrente für Lebenspartnerschaft und Ehe“	39
4.5.	EuGH Urteil vom 01.04.2008 – Rs. C- 267/06 (Maruko) „Witwerrente für gleichgeschlechtlichen Lebenspartner“	40
5.	Geschlecht, Schwangerschaft	41
5.1.	EuGH Urteil vom 09.11.2017 - Rs. C-98/15 (Espadas Recio) „Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Teilzeitbeschäftigung“	41
5.2.	EuGH Urteil vom 18.10.2017 - Rs. C-409/16 (Kalliri) „Mindest-Körpergröße für Polizeidienst“	42
5.3.	EuGH Urteil vom 13.07.2017 - Rs. C-354/16 (Kleinstauber) „Betriebliche Altersversorgung bei Teilzeitbeschäftigung“	43
5.4.	Urteil des EuGH vom 16. Juli 2015 in der Rs. C-222/14	44
5.5.	EuGH Urteil vom 03.09.2014 - Rs. C-318/13 (X) „Geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Faktoren in der Unfallversicherung“	45
5.6.	EuGH Urteil vom 17.07.2014 - Rs. C-173/13 (Leone et Leone) „Vergünstigung durch Kindererziehungszeiten bei vorzeitigem Ruhestand und Dienstalster“	46
5.7.	EuGH-Urteile vom 18.03.2014 –Rs. C-167/12 (C.D.) und Rs. C-363/12 (Z.) „Keine Diskriminierung bei Bestellmutterchaft“	47
5.8.	EuGH-Urteil vom 28.02.2013 – Rs. C-427/11 (Kenny) „Rechtfertigung bei mittelbarer Entgeltdiskriminierung“	48
5.9.	EuGH-Urteil vom 22.11.2012 – Rs. C-385/11 (Elbal Moreno) „Altersrente von Teilzeitbeschäftigten“	49
5.10.	EuGH Urteil vom 21.07.2011 – Rs. C-104/10 (Kelly) „Kein Informationsanspruch über die Qualifikationen von Mitbewerbern“	50
5.11.	EuGH-Urteil vom 1. März 2011 – Rs. C-236/09 (Test-Achats) „Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor in Versicherungsverträgen“	51
5.12.	EuGH-Urteil vom 18.11.2010 – Rs. C-356/09 (Kleist) „Kündigung bei unterschiedlichem Rentenalter von Männern und Frauen“	52
5.13.	EuGH Urteil vom 30.09.2010 – Rs. C-104/09 (Álvarez) „Stillurlaub für Väter unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Mutter“	53
5.14.	EuGH Urteil vom 26.02.2008 – Rs. C-506/06 (Mayr) „Kündigung vor der Schwangerschaft“	54
5.15.	EuGH Urteil vom 03.10.2006 Rs. C-17/05 (Cadman) „Rechtfertigung bei mittelbarer Diskriminierung“	55
6.	Religion/Weltanschauung	56
6.1.	EuGH Urteile vom 14.03.2017 - Rs. C-157/15 (Achbita) und Rs. C-188/15 (Bougnou) „Kopftuchverbot am Arbeitsplatz“	56
7.	Übergreifende Fragestellungen	57
7.1.	EuGH Urteil vom 28.07.2016 - Rs. C-423/15 (Kratzer) „Bewerbung nur zum Zweck der Entschädigung“	57

7.2.	EuGH Urteil vom 17.12.2015 - Rs. C-407/14 (Arjona Camacho „Gewährung von Strafschadensersatz“ _____	58
7.3.	EuGH-Urteil vom 25.04.2013 – Rs. C-81/12 (Accept) „Haftung für diskriminierende Äußerungen; Qualität von Sanktionen“ _____	59
7.4.	EuGH-Urteil vom 19.04.2012 – Rs. C-415/10 (Meister) „Auskunftsanspruch“ ____	60
7.5.	EuGH-Urteil vom 08. Juli 2010 – Rs. C-246/09 (Bulicke) „2-Monatsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Diskriminierung“ _____	61

1. Alter

1.1. EuGH Urteil vom 05.07.2017 - Rs. C-190/16 (Fries) „Altersgrenze bei Piloten“

Gegenstand der Verfahren waren unionsrechtliche Vorschriften, wonach für Piloten im gewerblichen Luftverkehr eine Altersgrenze von 65 Jahren zwingend vorgeschrieben ist. Herr Fries sah darin einen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der EU im Hinblick auf die dort enthaltenen Bestimmungen zum Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters und zur Berufsfreiheit.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) entschied der EuGH:

Die Altersgrenze ist gültig. Zwar stellt sie eine Ungleichbehandlung wegen des Alters dar, sie ist jedoch durch das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt in Europa gerechtfertigt.

Hintergrund ist die unbestreitbare Abnahme der für den Beruf des Verkehrspiloten erforderlichen körperlichen Fähigkeiten mit zunehmendem Alter. Die Grenze ist durch das recht hohe Alter von 65 Jahren, durch die Beschränkung auf gewerblichen Luftverkehr und durch vergleichbare Altersgrenzen in völkerrechtlichen Vorschriften auch verhältnismäßig.

Auch die Einschränkung der Berufsfreiheit ist nach denselben Maßstäben verhältnismäßig.

1.2. EuGH Urteil vom 15.11.2016 - Rs. C-258/15 (Salaberria Sorondo) „Altersgrenze im Auswahlverfahren für Polizeidienst“

Gegenstand des Verfahrens waren spanische Rechtsvorschriften, die die Teilnahme an einem Auswahlverfahren für Polizeikräfte der Autonomen Gemeinschaften (hier: Baskische Akademie für Polizei und Rettungsdienste) auf Bewerben beschränkte, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Herr Salaberria Sorondo sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien) entschied der EuGH:

Eine Ungleichbehandlung wegen des Alters gilt nicht als Diskriminierung, wenn ein Merkmal, das mit dem Alter zusammenhängt, wie das Vorhandensein besonderer körperlicher Fähigkeiten, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt. Dies ist bei der vorliegenden Art des Polizeidienstes der Fall. Denn die Aufgaben betreffend den Schutz von Personen und Sachen, die Festnahme und Ingewahrsamnahme von Straftätern sowie der präventive Streifendienst können die Anwendung körperlicher Gewalt erfordern. Die Natur dieser Aufgaben macht besondere körperliche Fähigkeiten erforderlich für die Aufgaben, die die Polizeikräfte der Autonomen Gemeinschaften wahrnehmen. Diese sind nämlich von den Aufgaben verschieden, die der örtlichen Polizei zugewiesen sind. Hierzu hatte der EuGH in der Rs. Vital Pérez (C-416/13) im Hinblick auf eine Höchstaltersgrenze von 30 Jahren für Einstellungen bei der örtlichen Polizei noch anders entschieden.

Der Gerichtshof betont außerdem, dass in Anbetracht der massiven Überalterung der Polizei die Notwendigkeit besteht, Vorkehrungen für eine schrittweise Ersetzung der ältesten Beamten durch die Einstellung von jüngerem Personal zu treffen.

Die in Frage stehende Regelung kann daher als angemessen angesehen werden.

1.3. EuGH Urteil vom 16.06.2016 - Rs. C-159/15 (Lesar)

„Rentensystem der Bundesbeamten ist betriebliches System der sozialen Sicherheit“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage nach Vorbeschäftigungszeiten vor dem 18. Lebensjahr bei Pensionsansprüchen. Österreichische Vorschriften sehen deren Nichtanrechnung vor, wenn es sich um das Rentensystem der Bundesbeamten handelt.

Herr Lesar sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) entschied der EuGH:

Die österreichische Regelung behandelt Personen, die ihre Berufserfahrung, wenn auch nur teilweise, vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erworben haben, weniger günstig als Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eine gleichartige Berufserfahrung vergleichbarer Länge erworben haben. Eine solche Regelung begründet eine Ungleichbehandlung von Personen wegen des Alters.

Diese Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt.

Bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit ist die Festsetzung von Altersgrenzen zulässig. Beim Rentensystem der Bundesbeamten handelt es sich um ein solches System, das im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/54 den Angehörigen einer Berufsgruppe Leistungen gewährt, die als Ersatzleistungen an die Stelle der Leistungen eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems treten. Bundesbeamte sind aufgrund ihrer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis beim Bund vom Rentenversicherungssystem ausgenommen, weil ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf ein Ruhe- und Versorgungsgehalt zusteht. In einem solchen betrieblichen System der sozialen Sicherheit sind Altersgrenzen zulässig.

1.4. EuGH Urteil vom 02.06.2016 - Rs. C-122/15 (C) „Kein Diskriminierungsschutz im Steuerrecht“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung auch im nationalen Einkommensteuerrecht wirkt. Finnische Steuervorschriften sehen allein auf die Einkünfte aus Altersrenten eine Zusatzsteuer vor.

Herr C sah in dieser höheren Besteuerung von Alterseinkünften einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters sowie gegen die Charta der Grundrechte der EU.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland) entschied der EuGH:

Eine nationale Regelung, die eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte vorsieht, fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 und folglich auch nicht in den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte, die keinerlei Bezug zum Arbeitsvertrag hat, beruht unmittelbar und ausschließlich auf einer nationalen steuerrechtlichen Regelung. Somit fällt eine nationale gesetzliche Regelung über eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78. Was die Bestimmungen der Charta der Grundrechte betrifft, genügt der Hinweis, dass die Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union gilt, nicht aber bei der Durchführung nationaler Steuervorschriften.

1.5. EuGH Urteil vom 09.09.2015 - Rs. C-20/13 (Unland)

„Vergütung nach Alter im Besoldungssystem“

Das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin betraf Fragen zur Berliner Richterbesoldung. Der EuGH hatte gleichgelagerte Fragen mit Urteil vom 19. Juni 2014 in der Rechtssache Specht u.a. (C-501/12 u.a.) bereits für die allgemeine Beamtenbesoldung des Bundes und des Landes Berlins beantwortet, hierzu siehe unten.

Im Urteil in der Rs. Unland ist der EuGH bei seiner bisherigen Einschätzung geblieben.

1.6. EuGH-Urteil vom 28.01.2015 – Rs. C-417/13 (Starjakob)

„Ausschluss der vor dem 18. Lebensjahr erworbenen Berufserfahrung bei Festlegung des Gehalts“

Gegenstand des Verfahrens war die Vereinbarkeit einer Regelung der österreichischen Bundesbahn Regelungen mit der Richtlinie 2000/78/EG und Art. 21 der Grundrechtecharta im Hinblick auf das Verbot der Altersdiskriminierung. Nach dieser Regelung werden bei der Gehaltstufe der Bahnbeschäftigten berufliche Tätigkeiten zwar berücksichtigt, die vor dem 18. Lebensjahr verrichtet wurden, jedoch wurde der Vorrückungszeitraum in eine höhere Gehaltsstufe in gleicher Weise verlängert.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshof (Österreich) entschied der EuGH:

Eine Regelung, die zur Beseitigung einer Altersdiskriminierung die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten Vordienstzeiten berücksichtigt, aber zugleich eine tatsächlich nur für Bedienstete, die Opfer dieser Diskriminierung sind, geltende Bestimmung enthält, die den für die Vorrückung in den jeweils ersten drei Gehaltsstufen erforderlichen Zeitraum um jeweils ein Jahr verlängert und damit eine Ungleichbehandlung wegen des Alters endgültig festschreibt, verstößt gegen das Unionsrecht. In der Folge muss nicht zwingend ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Aber den betroffenen Bediensteten müssen dieselben Vorteile gewährt werden. Dabei kann eine Mitwirkungsobliegenheit für die Betroffenen eingeführt werden. Rechtsmissbräuchlich ist die Verweigerung der Obliegenheit indes nicht.

1.7. EuGH-Urteil vom 20.06.2014 – verb. Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12 (Specht u.a.) „Vergütung nach Alter im Besoldungssystem“

Gegenstand des Verfahrens sind Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der alten Fassung, wonach sich die Berechnung der Besoldung nach dem Lebensalter am Tag der Ernennung zu Beamten richtet. Die spätere Überleitung in ein neues Besoldungssystem, das nicht mehr auf dem Lebensalter sondern auf Berufserfahrung aufbaut, hatte die bis dahin auf Grund des Lebensalters erreichte Höhe des Gehalts jedoch übernommen (Bestandsschutz). Der weitere Aufstieg in höhere Gehaltsstufen richtete sich nur nach der Erfahrungszeit nach dem Überleitungstichtag. Herr Specht u. a. sahen darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin entschied der EuGH:

Die Bestimmungen der RL 2000/78 gelten für alle Beschäftigten, Beamte eingeschlossen. Das alte System der Besoldung war altersdiskriminierend. Das Überleitungssystem ist nicht altersdiskriminierend. Die Höherstufung der diskriminierten Beamten in jene Besoldungsstufe, die ein älterer Beamter mit gleicher Berufserfahrung innehat, ist europarechtlich nicht geboten. Ein eventueller Anspruch käme nur nach Staatshaftungsrecht in Betracht, was den nationalen Gerichten zur Prüfung überlassen wird.

Die Geltendmachung der Höherstufung kann befristet werden, wenn es im nationalen Recht vergleichbare Fristen gibt und dies die Ausübung der aus dem europäischen Antidiskriminierungsrecht erwachsenden Ansprüche nicht übermäßig erschwert.

1.8. EuGH-Urteil vom 06.11.2012 – Rs. C-286/12 (Kommission/Ungarn) „Zu starke Absenkung des Rentenalters“

Gegenstand des Verfahrens waren ungarische Rechtsvorschriften aus dem Jahr 2011, wonach ab 1. Januar 2012 Richter und Staatsanwälte, die das allgemeine Ruhestandsalter von 62 Jahren erreicht haben, aus dem Amt scheidern müssen. Bis 31. Dezember 2011 konnten sie bis zum Alter von 70 Jahren im Dienst bleiben. Die Europäische Kommission sah in dieser schnellen und radikalen Senkung der zwingenden Altersgrenze einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf die Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission gegen Ungarn entschied der EuGH:

Die Rechtsvorschriften stellen eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist. Zwar sind die sozialpolitischen Ziele der Regelung, das Rentenalter zu vereinheitlichen und eine ausgewogene Altersstruktur herzustellen, mögliche Rechtfertigungsgründe. Jedoch wurde durch die plötzliche und erhebliche Senkung das Vertrauen der Betroffenen, im Dienst bleiben zu können, zerstört. Auch konnten sie keine wirtschaftlichen oder finanziellen Vorsorgemaßnahmen für den plötzlichen Ruhestand treffen. Dass zudem ab 2014 das allgemeine Rentenalter von 62 auf 65 Jahre erhöht wird, führt zu einem Widerspruch, der die unzureichende Berücksichtigung der Interessen der Richter und Staatsanwälte aufzeigt. Eine ausgewogene Altersstruktur kann durch die Maßnahme nicht erreicht werden, da es durch die Absenkung des Rentenalters nur zu einem Einmaleffekt kommt. Durch die schrittweise Erhöhung des allgemeinen Rentenalters ab 2014 wird die Möglichkeit des Zugangs junger Juristen sogar verschlechtert. Der EuGH spricht den Rechtsvorschriften daher die Verhältnismäßigkeit ab.

1.9. EuGH-Urteil vom 05.07.2012 – Rs. C-141/11 (Hörnfeldt) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“

Gegenstand des Verfahrens waren schwedische Regelungen, die Arbeitgebern erlauben, das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit deren 67. Lebensjahr zu beenden, und die nicht die individuelle Höhe der Rente berücksichtigen. Herr Hörnfeldt sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Södertörns Tingsrätt entschied der EuGH:

Angesichts des weiten Ermessensspielraums, der den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Sozialpartnern auf nationaler Ebene nicht nur bei der Entscheidung über die Verfolgung eines bestimmten sozial- und beschäftigungspolitischen Ziels, sondern auch bei der Festlegung der für seine Erreichung geeigneten Maßnahmen zusteht, erscheinen die 67-Jahre-Regel durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und die Mittel zu seiner Erreichung angemessen und erforderlich. 67-Jahre-Regel ist eingeführt worden, um den Einzelnen das Recht zu geben, länger zu arbeiten und ihre Altersrente zu verbessern. Diese Regel lässt sich daher als Ergebnis einer Abwägung zwischen Zielen der Staatsfinanzen, der Beschäftigungspolitik und der Arbeitsmarktpolitik begreifen. Sie berücksichtigt auch, dass dem Arbeitnehmer am Ende seiner beruflichen Laufbahn ein finanzieller Ausgleich durch einen Einkommensersatz in Gestalt einer Altersrente zugutekommt. Und schließlich kann, wer keine einkommensbezogene Altersrente oder nur eine niedrige Rente beanspruchen kann, ab Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Rente in Form einer Grundversorgung beziehen, die in einer Garantierente, Wohngeld und/oder einer Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen besteht.

1.10. EuGH-Urteil vom 07.06.2012 – Rs. C-132/11 (Tyrolean) „Nichtberücksichtigung von externer Berufserfahrung“

Gegenstand des Verfahrens waren tarifvertragliche Regelungen, die die Umstufung von einer Verwendungsgruppe auf die höhere Verwendungsgruppe nach Vollendung des dritten Dienstjahres innerhalb des Unternehmens, nicht aber innerhalb desselben Konzern vorsahen. Der Betriebsrat der Tyrolean Airways sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Innsbruck entschied der EuGH:

Eine Klausel wie die im Tarifvertrag enthaltene führt nicht zu einer Benachteiligung wegen des Alters.

Sie kann zwar zu einer Ungleichbehandlung im Hinblick auf das Einstellungsdatum bei dem betreffenden Arbeitgeber führen. Dieses Datum beruht aber weder unmittelbar noch mittelbar auf dem Alter. Denn Berufserfahrung, die ein Flugbegleiter bei einer anderen konzerninternen Luftlinie erworben hat, wird überhaupt nicht berücksichtigt. Dies gilt unabhängig von seinem Alter zum Zeitpunkt der Einstellung. Die Klausel nimmt daher weder untrennbar auf das Alter der Arbeitnehmer Bezug, noch knüpft sie mittelbar daran an.

Dem steht nicht entgegen, dass in Einzelfällen die Umstufung von einer Verwendungsgruppe auf die höhere Verwendungsgruppe bei Flugbegleitern, die eine entsprechende Berufserfahrung innerhalb des Unternehmens erworben haben, schon in einem niedrigeren Alter erfolgen kann.

1.11. EuGH Urteil vom 13.09.2011 – Rs. C-447/09 (Prigge) „tarifvertragliche Altersgrenze“

Gegenstand des Verfahrens waren tarifvertragliche Regelungen, die ein Arbeitsvertragsende mit Vollendung des 60. Lebensjahres von Berufspiloten vorsahen. Herr Prigge (mit Kollegen) sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts entschied der EuGH:

Tarifvertragliche Regelungen, die ein Arbeitsvertragsende mit Vollendung des 60. Lebensjahres der Beschäftigten vorsehen, begründen eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist.

Zwar gilt der Diskriminierungsschutz der Richtlinie nicht für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind. In diesem Sinne nicht notwendig ist aber die Festlegung einer die berufliche Tätigkeit gänzlich untersagenden Altersgrenze auf 60 Jahre, während die nationale und die internationale Regelung dieses Alter auf 65 Jahre festlegen.

Zudem ist eine Altersgrenze, die auf 60 Jahre festgelegt wurde, während die nationale und die internationale Regelung dieses Alter auf 65 Jahre festlegen, eine unverhältnismäßige berufliche Anforderung.

Und zum dritten verfolgt die Ungleichbehandlung kein legitimes Ziel. Denn Ungleichbehandlungen dürfen erlaubterweise nur auf die Beschäftigungspolitik, den Arbeitsmarkt oder die berufliche Bildung zielen. Die in Frage stehende tarifvertragliche Regelung hat jedoch die Flugsicherheit zum Ziel.

1.12. EuGH Urteil vom 08.09.2011 – verb. Rs. C-297/10 und C-298/10(Hennigs/Mai) „Vergütung nach Alter in Tarifvertrag (BAT)“

Gegenstand des Verfahrens waren nationale Regelungen des BAT, der eine Vergütung nach Lebensalter vorsah. Frau Hennigs und Herr Mai sahen darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts entschied der EuGH:

Die Regelung eines Tarifvertrags, wonach sich innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe die Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bei dessen Einstellung nach dessen Alter bemisst, widerspricht dem Diskriminierungsverbot wegen des Alters. Das in Art. 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannte Recht, Tarifverträge auszuhandeln und zu schließen, ist dadurch nicht beeinträchtigt. Auch Tarifverträge müssen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, das Diskriminierungsverbot wegen des Alters beachten und den gleichen Verhältnismäßigkeitsmaßstäben genügen.

Wird ein Vergütungssystem, das zu einer Diskriminierung wegen des Alters führt, durch ein auf objektive Kriterien gestütztes Vergütungssystem ersetzt, so ist es verhältnismäßig, wenn dabei für einen befristeten Übergangszeitraum einige der diskriminierenden Auswirkungen des alten Vergütungssystems bestehen bleiben, um für die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten den Übergang zum neuen Vergütungssystem ohne Einkommensverluste zu gewährleisten.

1.13. EuGH Urteil vom 21.07.2011 – verb. Rs. C-159/10 (Fuchs) und C-160/10 (Köhler) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Ruhestandsalters“

Gegenstand des Verfahrens waren nationale Regelungen zur zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand eines Beamten auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren. Herr Köhler und Herr Fuchs sahen darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main entschied der EuGH:

Das Verbot jeglicher Diskriminierung wegen des Alters steht einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens nicht entgegen. Die Ungleichbehandlung ist durch rechtmäßige legitime Ziele aus den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des Arbeitsmarktes gerechtfertigt. Die Zwangsversetzung in den Ruhestand ab dem 65. Lebensjahr dient diesem legitimen Ziel.

Durch die Zwangsversetzung soll zum einen eine ausgewogene Altersstruktur geschaffen und gefördert werden. Zum anderen soll die Personalplanung optimiert werden. Des Weiteren soll Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden, bei denen ein Beschäftigter über die Fähigkeit streitet, seiner Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus nachzugehen. Durch die Förderung dieses Ziels ist die Zwangsversetzung in den Ruhestand verhältnismäßig und deshalb gerechtfertigt.

1.14. EuGH-Urteil vom 12. Oktober 2010 – Rs. C-499/08 (Andersen)

„Entlassungsabfindung bei möglichem Bezug einer Altersrente“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen des dänischen Gesetzes über Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wonach Arbeitnehmern eine Entlassungsabfindung zur Erleichterung der Stellensuche durch den Arbeitgeber zu zahlen ist, wenn diese im selben Betrieb mindestens 12 Jahre ununterbrochen beschäftigt waren. Beschäftigte, die zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine Betriebsrente beziehen könnten, wird diese Abfindung jedoch nicht gezahlt, selbst wenn sie die Absicht haben, weiter zu arbeiten. Herr Andersen sah darin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot der Diskriminierung wegen Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret - Dänemark entschied der EuGH:

Das europäische Recht steht einer Regelung entgegen, wonach Beschäftigte, die eine Altersrente beziehen könnten, die von ihrem Arbeitgeber aus einem Rentensystem gezahlt wird, dem sie vor Vollendung ihres 50. Lebensjahrs beigetreten sind, allein aus diesem Grund keine Entlassungsabfindung erhalten. Dies ist eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung. Durch sie wird nämlich bestimmten Beschäftigten der Anspruch auf die Entlassungsabfindung nur deshalb vorenthalten, weil sie eine Betriebsrente beziehen könnten. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Dass zum einen die Entlassungsabfindung das Ziel hat, lange beim selben Betrieb Beschäftigten den Übergang in eine neue Beschäftigung zu erleichtern, dass zum anderen die Beschränkung darauf beruht, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Altersrente meist aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, und dass zum dritten die Beschränkung eine Kumulation von Entlassungsabfindung und Altersrente verhindern soll, sind jeweils rechtmäßige Ziele im Bereich der Beschäftigungspolitik und des Arbeitsmarkts. Jedoch sind diese Ziele nicht verhältnismäßig. Denn sie führen dazu, dass auch jene Beschäftigten keine Entlassungsabfindung erhalten, die zwar unter anderem aufgrund ihres Alters eine Betriebsrente erhalten könnten, aber ihre berufliche Laufbahn weiter verfolgen möchten. Die Regelung verwehrt zudem einer durch das Alter bestimmten Gruppe von Beschäftigten, vorübergehend auf eine Betriebsrente zu verzichten, um die Entlassungsabfindung zu erhalten, die helfen soll, eine neue Stelle zu finden. Dadurch könnten Beschäftigte dazu gezwungen werden, eine niedrigere Betriebsrente anzunehmen und keine neue Stelle zu suchen. Dies würde einen auf lange Sicht erheblichen Einkommensverlust nach sich ziehen. Die Ungleichbehandlung ist daher nicht gerechtfertigt.

1.15. EuGH-Urteil vom 12. Oktober 2010 – Rs. C-45/09 (Rosenblatt)

„Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wonach es keine Benachteiligung wegen des Alters ist, wenn Vereinbarungen wie etwa in Tarifverträgen ein automatisches Ende des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des Rentenalters vorsehen. Frau Rosenblatt sah hierin jedoch einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg entschied der EuGH:

Eine Klausel, die ein automatisches Ende des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des Rentenalters vorsieht, stellt eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung dar.

Diese Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt. Denn das europäische Recht steht einer Regelung nicht entgegen, die einen Ausgleich zwischen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und/oder haushaltsbezogenen Erwägungen bezweckt. Derartige Regelungen sind in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten üblich und weit verbreitet. Sie schaffen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten im Hinblick auf einen langfristig vorhersehbaren Eintritt in den Ruhestand und denen der Arbeitgeber im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität in der Personalplanung. Diese Erwägungen lassen die Ungleichbehandlung wegen des Alters als objektiv angemessen und verhältnismäßig erscheinen.

1.16. EuGH-Urteil vom 19. Januar 2010 - Rs. C-555/07 (Kücükdeveci)

"Berechnung der Kündigungsfrist bei Beschäftigung vor dem 25. Lebensjahr"

Gegenstand des Verfahrens waren deutsche Bestimmungen, wonach die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegenden Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden. Frau Kücükdeveci sah darin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das Verbot der Altersdiskriminierung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des LAG Düsseldorf entschied der EuGH:

Das Diskriminierungsverbot wegen des Alters ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der in der Richtlinie 2000/78 konkretisiert ist. Die Ziele der Bestimmung müssen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemessen werden: Sie sind zwar legitim. Zum einen sollte dem Arbeitgeber eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität verschafft werden, indem seine Belastung im Zusammenhang mit der Entlassung jüngerer Arbeitnehmer verringert werde, denen eine größere berufliche und persönliche Mobilität zugemutet werden könne. Zum anderen werde die personalwirtschaftliche Flexibilität erhöht. Jedoch ist die Bestimmung keine im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels angemessene Maßnahme, weil sie für alle Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 25. Lebensjahrs in den Betrieb eingetreten sind, unabhängig davon gilt, wie alt sie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung sind.

Der EuGH hat zwar in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. Die sich aus einer Richtlinie ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, das in der Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, und alle zur Erfüllung dieser Verpflichtungen geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, obliegt aber allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten. Folglich muss jedes nationale Gericht – in diesem Fall ein deutsches Arbeitsgericht – auch in einem Rechtsstreit zwischen Privaten die Beachtung des Diskriminierungsverbots wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG sicherstellen und erforderlichenfalls entgegenstehende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts – hier § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB – unangewendet lassen.

1.17. EuGH Urteil vom 12.01.2010 – Rs. C-229/08 (Wolf)

„Höchstalter für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen des hessischen Landesrechts, die das Höchstalter für die Einstellung von Beamten der Feuerwehrlaufbahn auf 30 Jahre festlegen. Herr Wolf sah darin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das Verbot der Altersdiskriminierung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main entschied der EuGH:

Eine besonders ausgeprägte körperliche Eignung kann als eine für die Berufsausübung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie angesehen werden.

Das Erfordernis der vollen körperlichen Eignung zur Ausübung des Feuerwehrberufs im mittleren technischen Dienst steht im Zusammenhang mit dem Alter der Angehörigen dieses Dienstes. Eine Einstellung im fortgeschrittenen Alter würde auch nicht ermöglichen, die so eingestellten Beamten über einen hinreichend langen Zeitraum (15 bis 20 Jahre) für diese Aufgaben einzusetzen. Die deutsche Regierung hat geltend gemacht, dass für eine angemessene Organisation der Berufsfeuerwehr für den mittleren technischen Dienst eine Wechselbeziehung zwischen den körperlich anspruchsvollen und für die ältesten Beamten ungeeigneten Stellen und den körperlich weniger anspruchsvollen und für diese Beamten geeigneten Stellen bestehen muss. Eine innerstaatliche Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes auf 30 Jahre festlegt, kann daher als eine Regelung angesehen werden, die zum einen dem Ziel, die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Berufsfeuerwehr zu gewährleisten, angemessen ist und zum anderen nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Offen gelassen hat der EuGH die Frage, ob es mit europäischem Recht vereinbar ist, dass der Arbeitgeber in Bezug auf die Benachteiligung mit Verschulden gehandelt haben muss, um schadensersatzpflichtig zu werden.

1.18. EuGH Urteil vom 12.01.2010 – Rs. C-341/08 (Petersen)

„Höchstalter für die Ausübung des Berufs des Vertragszahnarztes“

Gegenstand des Verfahrens waren deutsche Bestimmungen, die das Höchstalter von 68 Jahren für die Ausübung des Berufs des Vertragszahnarztes (vormals: Kassenzahnärzte) festlegten (Die fragliche Norm im Sozialgesetzbuch V wurde inzwischen modifiziert). Frau Petersen sah darin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das Verbot der Altersdiskriminierung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Dortmund entschied der EuGH:

Eine nationale Regelung, mit der für die Ausübung des Berufs eines Vertragszahnarztes eine Höchstaltersgrenze, im vorliegenden Fall 68 Jahre, festgelegt wird, verstößt gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Das ist dann der Fall, wenn diese Regelung nur das Ziel hat, die Gesundheit der Patienten vor dem Nachlassen der Leistungsfähigkeit von Vertragszahnärzten, die dieses Alter überschritten haben, zu schützen. Denn diese Altersgrenze gilt zwar für Vertragszahnärzte, nicht aber für Zahnärzte außerhalb des Vertragszahnarztsystems.

Eine solche Regelung verstößt hingegen nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung, wenn diese Regelung die Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen innerhalb der Berufsgruppe der Vertragszahnärzte zum Ziel hat und wenn sie unter Berücksichtigung der Situation auf dem betreffenden Arbeitsmarkt zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist. Es ist allerdings Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, welches Ziel mit der Maßnahme zur Festlegung dieser Altersgrenze verfolgt wird, indem es den Grund für ihre Aufrechterhaltung ermittelt.

1.19. EuGH-Urteil vom 18. Juni 2009 – Rs. C-88/08 (Hütter)

„Ausschluss der vor dem 18. Lebensjahr erworbenen Berufserfahrung bei Festlegung von Gehaltsstufen“

Gegenstand des Verfahrens war die Vereinbarkeit einer Regelung des österreichischen Vertragsbedienstetengesetzes mit der Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das Verbot der Altersdiskriminierung. Nach dieser Regelung werden bei der Festlegung der Gehaltsstufen im öffentlichen Dienst berufliche Tätigkeiten nicht berücksichtigt, die vor dem 18. Lebensjahr verrichtet wurden.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs in Österreich entschied der EuGH:

Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die bei Festlegung der Dienstaltersstufen von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes die Berücksichtigung von vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten ausschließen. Die nationale Regelung war mit dem Ziel getroffen worden, die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Zwar darf nach Auffassung des EuGH die Berufserfahrung grundsätzlich bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt werden. Das Anknüpfen an das Alter, in dem die Berufserfahrung erworben wurde, lasse jedoch den nötigen Bezug zum verfolgten Ziel fehlen. Ferner seien die angestrebten Ziele – die Nichtbenachteiligung von Personen mit allgemeinem Bildungsabschluss gegenüber Personen mit berufsbildendem Abschluss sowie die Förderung der Eingliederung junger Auszubildender in den Arbeitsmarkt – grundsätzlich legitim, rechtfertigten die Ungleichbehandlung im konkreten Fall jedoch nicht, da sie einander widersprüchen und da das Anknüpfen an das Alter in beiden Fällen kein angemessenes Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstelle.

1.20. EuGH-Urteil vom 05.03.2009 – Rs. C-388/07 (Age Concern) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“

Gegenstand des Verfahrens waren nationale Bestimmungen, nach denen es zulässig ist, Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wegen ihrer Versetzung in den Ruhestand zu entlassen. Age Concern England, die eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung des Wohls älterer Menschen ist, stellt die Rechtmäßigkeit dieser Regelungen in Frage. Sie bemängelt insbesondere, dass die nationale Regelung keine genaue Aufzählung der Ziele enthält, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) entschied der EuGH:

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung, wie der im Ausgangsverfahren fraglichen Verordnung nicht entgegensteht. Die Verordnung enthält keine genaue Aufzählung der Ziele, die eine Ausnahme vom Grundsatz des Verbotes von Diskriminierung aus Gründen des Alters rechtfertigen könnten.

Begrenzte Ausnahmen vom Grundsatz des Verbotes von Diskriminierung aus Gründen des Alters sind nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 möglich. Dies gilt jedoch nur für Maßnahmen, die im allgemeinen Interesse liegen und durch rechtmäßige sozialpolitische Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt sind.

Dabei sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, in ihre Umsetzungsmaßnahmen ein spezifisches Verzeichnis der Ungleichbehandlungen aufzunehmen, die durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sein könnten. Denn Art. 6 Abs.1 verdeutlicht durch die Formulierung „insbesondere“, dass solche nur Hinweischarakter haben und die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Mittel zur Umsetzung von Richtlinien über einen großen Beurteilungsspielraum verfügen. Allerdings tragen die Mitgliedstaaten die Beweislast dafür, dass das zur Rechtfertigung angeführte Ziel rechtmäßig ist.

1.21. EuGH Urteil vom 23.09.2008 – Rs. C-427/06 (Bartsch) „Altersabstandsklausel“

Gegenstand des Verfahrens war eine Regelung der betrieblichen Altersversorgung, die den Anspruch auf Ruhegeld für den überlebenden Ehegatten ausschließt, der 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeiter ist.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts entschied der EuGH:

Es handelt sich bei den Versorgungsregelungen der BSH GmbH nicht um eine Maßnahme zur Umsetzung von Gemeinschaftsbestimmungen. Damit weist eine möglicherweise diskriminierende Behandlung keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug auf, die als Diskriminierung wegen des Alters verboten werden könnte.

1.22. EuGH Urteil vom 16.10.2007 – Rs. C-411/05 (Palacios de la Villa) „Beschäftigungsende bei Erreichen des Rentenalters“

Gegenstand des Verfahrens waren nationale Regelungen zur automatischen Beendigung des Arbeitsvertrages aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitnehmer die im nationalen Recht auf 65 Jahre festgelegte Altersgrenze für die Zwangsversetzung in den Ruhestand erreicht hatte.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 33 de Madrid entschied der EuGH:

Das Verbot jeglicher Diskriminierung wegen des Alters steht einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens nicht entgegen. Die Zwangsversetzung in den Ruhestand ab dem 65. Lebensjahr, um das im Rahmen der nationalen Beschäftigungspolitik angeführte legitime Ziel der Förderungen von Vollbeschäftigung durch Begünstigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt zu erreichen, ist gerechtfertigt.

Die genannte Maßnahme erscheint nicht als übermäßige Beeinträchtigung der berechtigten Erwartungen des Arbeitnehmers, wenn die nationale Regelung nicht nur auf ein bestimmtes Alter abstellt, sondern auch den Umstand berücksichtigt, dass der Betroffene am Ende seiner beruflichen Laufbahn unmittelbar in die Altersversorgung übergeht, und ihm damit ein finanzieller Ausgleich in Gestalt einer Altersrente zukommt.

1.23. EuGH Urteil vom 22.11.2005 – Rs. C-144/04 (Mangold)

„Verbot der Altersdiskriminierung als allgemeiner und fundamentaler Grundsatz des Gemeinschaftsrechts“

Gegenstand des Verfahrens waren die Regelungen des § 14 Abs. 3 TzBfG (Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) über die erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen mit älteren Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts München entschied der EuGH:

Es liegt eine auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung vor, wenn nach § 14 Abs. 3 TzBfG Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt befristete Arbeitsverträge schließen können.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sieht zwar vor, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters, keine Diskriminierungen darstellen können, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts einem legitimen Ziel, insbesondere der Förderung der beruflichen Eingliederung arbeitsloser älterer Arbeitnehmer dienen, weil diese erhebliche Schwierigkeiten haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Allerdings läuft die nationale Regelung darauf hinaus, dass das Alter der betroffenen Arbeitnehmer als einziges Kriterium für die Befristung des Arbeitsvertrages festgelegt wird, ohne dass nachgewiesen wäre, dass die Altersgrenze als solche unabhängig von anderen Erwägungen im Zusammenhang mit der Struktur des jeweiligen Arbeitsmarktes und der persönlichen Situation des Betroffenen zur Erreichung des Zieles der beruflichen Eingliederung älterer arbeitsloser Arbeitnehmer objektiv erforderlich ist.

Derartige nationale Regelungen können daher nicht nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000//8 als Rechtfertigung herangezogen werden.

Der EuGH hat in dieser Entscheidung erstmals das Verbot der Altersdiskriminierung aus der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten hergeleitet und damit als einen allgemeinen und fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts hervorgehoben.

2. Behinderung

2.1. EuGH Urteil vom 18.01.2018 - Rs. C-270/16 (Conejero) „Krankheitsbedingte Fehlzeiten durch Behinderung“

Gegenstand der Verfahren waren spanische Vorschriften, nach denen Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen wegen wiederkehrender, wenn auch gerechtfertigter Abwesenheiten vom Arbeitsplatz entlassen werden können. Da dies auch für Fehlzeiten der Beschäftigten aufgrund von Krankheiten galt, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind, sah Herr Conejero darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf die dort enthaltenen Bestimmungen zum Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 1 de Cuenca (Spanien) entschied der EuGH:

Da ein Arbeitnehmer mit Behinderung grundsätzlich einem höheren Risiko als ein Arbeitnehmer ohne Behinderung ausgesetzt ist, wegen einer mit seiner Behinderung zusammenhängenden Krankheit abwesend zu sein, kann die in Frage stehende Regelung Beschäftigte mit Behinderung benachteiligen und so zu einer mittelbaren Ungleichbehandlung wegen der Behinderung führen.

Die Richtlinie 2000/78/EG steht deshalb einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer aufgrund gerechtfertigter, aber wiederkehrender Abwesenheiten vom Arbeitsplatz auch dann entlassen darf, wenn die Fehlzeiten die Folge von Krankheiten sind, die auf eine Behinderung des Arbeitnehmers zurückzuführen sind.

Allerdings ist der Kampf gegen Absentismus am Arbeitsplatz ein sachlich gerechtfertigtes Ziel im Sinne der Richtlinie, da es sich um eine beschäftigungspolitische Maßnahme handelt. Die nationale Regelung ist daher nicht europarechtswidrig, wenn sie unter Verfolgung des legitimen Ziels der Bekämpfung von Absentismus nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinausgeht.

2.2. EuGH-Urteil vom 18.12.2014 - Rs. C-354/13 (FOA)

„Adipositas kann Behinderung sein“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob eine diskriminierende Kündigung dann vorliegt, wenn diese wegen einer Adipositas ausgesprochen wurde. Obwohl letzteres im Fall zweifelhaft war, weil die Kündigung auch aus quasi betriebsbedingten Gründen ausgesprochen wurde, sahen die Gewerkschaft FOA und Herr Kaltoft darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Ret i Kolding (Dänemark) entschied der EuGH:

Das Unionsrecht enthält kein allgemeines Verbot der Diskriminierung wegen Adipositas als solcher in Beschäftigung und Beruf. Weder die Verträge noch die Charta der Grundrechte noch das abgeleitete Unionsrecht auf dem Gebiet von Beschäftigung und Beruf enthalten ein solches Verbot.

Die Adipositas eines Arbeitnehmers kann eine Behinderung darstellen, wenn sie eine Einschränkung mit sich bringt, die zurückzuführen ist u. a. auf dauerhafte physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, hindern können. Der Behinderungsbegriff ist dabei dahin zu verstehen, dass er nicht nur die Unmöglichkeit erfasst, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, sondern auch eine Beeinträchtigung der Ausübung einer solchen Tätigkeit. Auf die Ursache der Behinderung kommt es für den Diskriminierungsschutz nicht an.

2.3. EuGH-Urteil vom 11.04.2013 – verb. Rs. C-335/11 und C-337/11 (Ring und Skouboe Werge)

„Krankheit kann mit Behinderung gleichzustellen sein“

Gegenstand des Verfahrens waren dänische Regelungen, die eine „verkürzten Kündigungsfrist“ von einem Monat vorsehen, wenn die jeweiligen Beschäftigten innerhalb der letzten zwölf Monate krankheitsbedingt 120 Tage mit Entgeltfortzahlung abwesend waren. Weil ihre Fehlzeiten auf einer Behinderung beruhten, sahen Frau Ring und Frau Skouboe Werge in der Regelung einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Søg og Handelsret (Dänemark) entschied der EuGH:

Nachdem die Europäische Union das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hatte, ist der Behinderungsbegriff der Richtlinie nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen auszulegen.

Der Begriff „Behinderung“ ist so zu verstehen, dass er eine Einschränkung erfasst, die zurückzuführen ist insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen, die – in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren – die Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, hindern können. Die Beeinträchtigungen müssen von langer Dauer sein.

Auch eine heilbare oder unheilbare Krankheit kann unter diesen Behinderungsbegriff fallen, wenn sie die beschriebene Einschränkung mit sich bringt.

Die dänischen Regelung ist zwar in gleicher Weise auf behinderte und nichtbehinderte Menschen anwendbar. Beschäftigte mit einer Behinderung sind jedoch einem höheren Risiko ausgesetzt, dass ihnen gegenüber die verkürzte Kündigungsfrist angewandt wird. Daher kann die Regelung zu einer mittelbar auf der Behinderung beruhenden Ungleichbehandlung führen. Sie verstößt deshalb gegen die RL, wenn es nicht hierfür einen sachlichen Grund gibt, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

2.4. EuGH-Urteil vom 06.12.2012 – Rs. C-385/11 (Odar)

„mittelbare Diskriminierung in Sozialplänen“

Gegenstand des Verfahrens waren Ausgestaltungen eines Sozialplans, wonach für Beschäftigte, die älter als 54 Jahre sind, die Abfindung nicht nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit sondern nach dem frühestmöglichen Rentenbeginn berechnet wird. Diese Abfindung ist geringer als wenn sie nach der Betriebszugehörigkeit berechnet würde. Herr Odar sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters und einer Behinderung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts München entschied der EuGH:

Regelungen eines Sozialplans, nach denen bei der Berechnung der Entlassungsabfindung anhand des Alters differenziert wird, stehen dem Unionsrecht nicht entgegen. Sie tragen auf verhältnismäßige Weise dem Ziel eines Ausgleichs zwischen jüngeren und älteren Beschäftigten sowie einer gerechten Verteilung der beschränkten finanziellen Mittel des Sozialplans Rechnung.

Soweit jedoch bei der Berechnung auch auf die Möglichkeit eines früheren Rentenbeginns, wie etwa einer vorzeitigen Altersrente wegen einer Behinderung, abgestellt wird, verstoßen die Regelungen eines Sozialplans gegen das Verbot einer mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung. Erhalten durch diese Regelungen Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung eine geringere Abfindung als nichtbehinderte Beschäftigte, sind die legitimen Interessen von Menschen mit Schwerbehinderung bei der Verfolgung des legitimen Ziels, die beschränkten finanziellen Mitteln eines Sozialplans gerecht zu verteilen, unberücksichtigt geblieben.

2.5. EuGH Urteil vom 17.07.2008 – Rs. C-303/06 (Coleman) „Assoziationsdiskriminierung“

Gegenstand des Verfahrens waren Regelungen des Disability Discrimination Acts. Dabei ging es um die Kündigung einer Arbeitnehmerin, die Hauptbetreuerin ihres behinderten Kindes ist. Sie sah sich durch ihren ehemaligen Arbeitgeber einer weniger günstigen Behandlung als die anderen Arbeitnehmer ausgesetzt. Durch diese Behandlung sei sie zum Opfer einer erzwungenen sozialwidrigen Kündigung geworden.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Employment Tribunal London South entschied der EuGH:

Die Richtlinie 2000/78 EG ist dahin auszulegen, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und das Verbot der Belästigung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf die in Art.1 der Richtlinie genannten Gründe.

2.6. EuGH Urteil vom 11.07.2006 – Rs. C-13/05 (Chacon Navas) Abgrenzung von „Krankheit“ zu „Behinderung“

Gegenstand des Verfahrens war die Entlassung während einer krankheitsbedingten Arbeitsunterbrechung. Maßgeblich ging es dabei um die Abgrenzung des Begriffs Behinderung von dem Begriff Krankheit.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 33 de Madrid entschied der EuGH:

Die Richtlinie 2000/78 enthält keinen Hinweis darauf, dass Arbeitnehmer aufgrund des Verbotes der Diskriminierung wegen einer Behinderung in den Schutzbereich der Richtlinie fallen, sobald sich irgendeine Krankheit manifestiert. „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie ist so zu verstehen, dass sie eine Einschränkung erfasst, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und ein Hindernis für die Teilhabe des Betreffenden am Berufsleben bildet. Die Begriffe Behinderung und Krankheit lassen sich nicht gegeneinander gleichsetzen.

Krankheit als solche kann somit nicht als ein weiterer Grund angesehen werden, der die Diskriminierung einer Person nach der Richtlinie 2000/78 verbietet.

3. Ethnische Herkunft

3.1. EuGH Urteil vom 06.04.2017 - Rs. C-668/15 (Jyske Finans) „Geburtsland und ethnische Herkunft“

Gegenstand der Verfahren waren interne Verfahrensregeln einer dänischen Bank, nach denen ein dänischer Staatsbürger für die Bearbeitung eines Darlehensantrags zusätzliche Identifikationsnachweise neben dem Führerscheindokument vorlegen muss, wenn er außerhalb von EU oder EFTA (im Fall: Bosnien-Herzegowina) geboren wurde. Die wegen Diskriminierung zum Schadensersatz verurteilte Bank sah in ihrem Vorgehen jedoch keinen Verstoß gegen die RL 2000/43/EG im Hinblick auf die dort enthaltenen Bestimmungen zum Verbot einer Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark) entschied der EuGH:

Das Geburtsland begründet keine allgemeine Vermutung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe. Die ethnische Herkunft muss auf der Grundlage eines Bündels von Indizien festgestellt werden, von denen einige objektiv und andere subjektiv sind. Das Geburtsland ist keineswegs alleinentscheidend. Es besteht keine unmittelbare oder untrennbare Verbindung.

Eine Entscheidung über Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft und daraus folgenden Schadensersatz darf daher nicht nur auf das Kriterium des Geburtslandes gestützt werden.

Im Hinblick auf eine mittelbare Benachteiligung wäre Voraussetzung, dass Personen einer bestimmten Ethnie in besonderer Weise benachteiligt würden. Allerdings gelten die internen Verfahrensregeln der Bank unterschiedslos für alle Personen, die außerhalb von EU oder EFTA geboren wurden. Die mutmaßlich diskriminierende Maßnahme führt also nicht zur Benachteiligung einer bestimmten ethnischen Gruppe.

Die internen Verfahrensregeln der Bank beruhen folglich auf einem Kriterium, das weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Verbindung zur ethnischen Herkunft der betreffenden Person hat.

3.2. EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015 – Rs. C-83/14 (CEZ Razpredelenie Bulgaria) „Folgeverfahren zu C-394/11-Belov“

Gegenstand des Verfahrens war die Praxis des Stromversorgungsunternehmens CHEZ RB in einem überwiegend von Roma bewohnten Teil der Stadt Dupnitsa (Bulgarien), die Stromzähler an Betonmasten in sechs bis sieben Metern Höhe zu montieren. In anderen Stadtvierteln, in denen weniger Roma wohnten, ließ das Unternehmen die Zähler hingegen in einer Höhe von 1,70m meist direkt in den Wohnungen der Kunden, an Fassaden oder Zäunen errichten. Frau Nikolova, die Betreiberin eines Lebensmittelgeschäfts in besagtem Stadtteil, erhob dagegen im Dezember 2008 Klage. Obwohl sie selbst nicht zur Gruppe der Roma gehöre, werde auch sie durch die Montagepraxis diskriminiert.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sofia-Stadt (Bulgarien) entschied der EuGH:

Der Gleichbehandlungsgrundsatz der Richtlinie 2000/43 ist nicht nur auf Personen mit einer bestimmten ethnischen Herkunft anwendbar, sondern auch auf Personen, die zwar selbst nicht die betreffende Herkunft aufweisen, aber durch eine diskriminierende Maßnahme zusammen mit den Personen, die diese Herkunft aufweisen, weniger günstig behandelt oder in besonderer Weise benachteiligt werden. Sollte die Tatsachenaufklärung ergeben, dass die Maßnahme nicht gezielt mit Blick auf die ethnische Herkunft der größten im Stadtteil ansässigen Bevölkerungsgruppe getroffen wurde, kann es sich um eine mittelbare Diskriminierung handeln. Die Maßnahme führt wegen ihres stigmatisierenden Charakters und weil sie das Ablesen des eigenen Stromzählers erschwert bzw. unmöglich macht zu einer ungünstigen Behandlung. Sie trifft in erheblich erhöhtem Maße Personen mit Roma-Herkunft. Die Gewährleistung der Sicherheit des Elektrizitätsnetzes und die ordnungsgemäße Erfassung des Stromverbrauchs sind rechtmäßige Ziele, die grundsätzlich eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Selbst wenn es keine andere ebenso wirksame Maßnahme wie die streitige Praxis geben sollte, erscheint sie im Hinblick auf die legitimen Interessen der Bewohner des Stadtteils unverhältnismäßig.

3.3. EuGH Urteil vom 10.07.2008 – Rs. C-54/07 (Feryn)

„Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft durch öffentliche Äußerungen eines Arbeitgebers“

Gegenstand des Verfahrens waren öffentliche Äußerungen des Direktors eines Fachbetriebes, dass seine Gesellschaft keine Menschen fremder Herkunft einstellen wolle, weil seine Kundschaft Bedenken habe, diesen Zugang zu ihren privaten Wohnungen zu geben.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Brussel entschied der EuGH:

Die öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, er werde keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Rasse einstellen, begründet eine unmittelbare Diskriminierung bei der Einstellung im Sinne der Richtlinie 2000/43/EG, da solche Äußerungen bestimmte Bewerber ernsthaft davon abhalten können, ihre Bewerbungen einzureichen, und damit ihren Zugang zum Arbeitsmarkt behindern.

Es obliegt dann diesem Arbeitgeber zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Er kann dies dadurch tun, dass er nachweist, dass die tatsächliche Einstellungspraxis des Unternehmens diesen Äußerungen nicht entspricht. Auch wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, müssen die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Sanktionen können als Anordnung einer adäquaten Veröffentlichung bis hin zu Schadensersatz und Zwangsgeld reichen.

4. Sexuelle Ausrichtung

4.1. EuGH Urteil vom 29.04.2015 - Rs. C-528/13 (Léger)

„Ausschluss homosexueller Männer von der Blutspende“

Gegenstand des Verfahrens war die Vereinbarkeit einer französischen Verordnung zur Blutspende, die Männer, die mit Männern Sex haben (MSM) von der Blutspende ausschloss. Herr Léger sah darin einen Verstoß gegen die Grundrechte der Union und insbesondere das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung, wie es in Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt ist.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Strasbourg (Frankreich) entschied der EuGH:

Zwar sind MSM in Frankreich einem hohen Übertragungsrisiko für Krankheiten wie HIV ausgesetzt. Jedoch ist die in der Verordnung geregelte dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden mit den Grundrechten der Union und insbesondere mit dem Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung nicht vereinbar.

Jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte und Freiheiten muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Der pauschale Ausschluss von MSM, ist unverhältnismäßig, wenn durch HIV-Test oder mangels Tests durch andere Maßnahmen (z.B. Wartezeit zwischen sexuellem Kontakt und Spende) als einen Ausschluss die Sicherheit des Blutspende-Empfängers ebenso sichergestellt werden könnte.

4.2. EuGH-Urteil vom 12.12.2013 – Rs. C-267/12 (Hay) „Tarifliche Vergünstigung auch für homosexuelle Paare“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen eines Tarifvertrags, die Beschäftigten aus Anlass ihrer Eheschließung Sonderurlaub und eine Gehaltsprämie gewährten. Da das französische Recht zu dem fraglichen Zeitpunkt der Rechtsache die Ehe nur Paaren unterschiedlichen Geschlechts vorbehielt, konnten homosexuelle Paare lediglich einen zivilen Solidarpakt (PACS) abschließen, wofür die genannten Vergünstigungen des Tarifvertrages jedoch nicht gewährt wurden. Herr Hay sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen der sexuellen Orientierung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Frankreich) entschied der EuGH:

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Situation von Eheleuten und Personen, die einen PACS eingehen, vergleichbar ist. Zudem war damals der PACS die einzige Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, ihrer Partnerschaft einen festen rechtlichen Status zu verleihen.

Die durch den Tarifvertrag begründete Ungleichbehandlung, homosexuellen Paaren keine Vergünstigungen zu gewähren, stellt eine unmittelbare Benachteiligung wegen der sexuellen Ausrichtung dar.

Dies ist auch durch keinen in der Richtlinie genannten zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, so dass das Unionsrecht dem Tarifvertrag insofern entgegensteht.

4.3. EuGH-Urteil vom 06.12.2012 – verb. Rs. C-124/11 (Dittrich), C-125/11 (Klinke) und C-143/11 (Müller) „Beihilfe als Arbeitsentgelt“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen der Beihilfe für Bundesbeamte in der zum Zeitpunkt der von den Klägern der Ausgangsverfahren gestellten Beihilfeanträge geltenden Fassung, wonach Beihilfe für Eheleute, nicht aber für Lebenspartner gewährt wurde (inzwischen für den Bereich des Bundes geändert rückwirkend zum 1.1.2009). Die Kläger der Ausgangsverfahren sahen darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen der sexuellen Orientierung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts entschied der EuGH:

Beihilfe fällt als Teil des Entgelts in den Geltungsbereich der Richtlinie, wenn sie vom Staat in seiner Funktion als Arbeitgeber aus seinem Etat für Personalfinanzierung finanziert wird. Dabei setzt der Begriff Entgelt voraus, dass eine Leistung dem Arbeitnehmer gerade vom Arbeitgeber gezahlt wird. Daher gehören Leistungen der Sozialsysteme beispielsweise nicht zum Entgelt, obwohl der Arbeitgeber einen Teil der Beiträge zahlen mag. Lässt sich die Finanzierung dem Arbeitgeber zuordnen, handelt es sich um Entgelt. Auf dieses Entgelt von allen, auch den beamteten Beschäftigten finden dann jedoch die RL 2000/78 Anwendung, so dass Ehepartner und in gleicher Weise auch die Lebenspartner beihilfeberechtigt sind. Ob jedoch die Beihilfe im Grundsatz vom Staat finanziert wird, kann nicht der EuGH, sondern muss das nationale Gericht feststellen.

4.4. EuGH-Urteil vom 10. Mai 2011 – Rs. C-147/08 (Römer) „Gleiche Zusatzrente für Lebenspartnerschaft und Ehe“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes. Dieses sieht vor, dass für die Berechnung der Höhe des Ruhegelds eine im Vergleich zu den übrigen Empfängern der Zusatzversorgung günstigere Berechnung zwar für nicht dauernd getrennt lebende Eheleute, nicht aber für Lebenspartner zur Anwendung kommt. Herr Römer sah hierin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg entschied der EuGH:

Bezüge aus einer Zusatzversorgung fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie. Sie sind Entgelt im Sinne des Unionsrechts.

Durch die Annäherung der Regelungen der Lebenspartnerschaft und der Ehe im deutschen Recht besteht kein ins Gewicht fallender Unterschied mehr zwischen diesen beiden Personenständen. Der verbleibende Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass die Ehe die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner, die eingetragene Lebenspartnerschaft deren Gleichgeschlechtlichkeit voraussetzt. Im Hinblick auf die Zusatzversorgung wären deren Leistungen erhöht worden, wenn statt der Lebenspartnerschaft eine Ehe eingegangen worden wäre. Insbesondere hätte diese günstigere Behandlung nicht im Zusammenhang mit Einkünften oder Kindern oder wirtschaftlichen Faktoren gestanden, sondern ist begründet ausschließlich im Familienstand.

Dieses Recht auf Gleichbehandlung kann ein Einzelner ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2000/78/EG, also ab dem 3. Dezember 2003, geltend machen.

4.5. EuGH Urteil vom 01.04.2008 – Rs. C- 267/06 (Maruko) „Witwenrente für gleichgeschlechtlichen Lebenspartner“

Gegenstand des Verfahrens war eine Regelung der Versorgungsanstalt VdB, nach der gleichgeschlechtliche Lebenspartner eines verstorbenen Mitgliedes vom Bezug einer Witwenrente als Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Pflichtversicherungssystem ausgeschlossen waren.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München entschied der EuGH:

Eine Hinterbliebenenversorgung, die im Rahmen eines berufsständischen Versorgungssystems gewährt wird, fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG, da sie dem Arbeitsverhältnis des verstorbenen Lebenspartners entspringt und daher Entgelt im Sinne von Art. 141 EG darstellt.

Die Regelung im Ausgangsverfahren, wonach der überlebende Partner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhält, stellt eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Identität dar, sofern die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist.

5. Geschlecht, Schwangerschaft

5.1. EuGH Urteil vom 09.11.2017 - Rs. C-98/15 (Espadas Recio) „Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Teilzeitbeschäftigung“

Gegenstand der Verfahren waren spanische Vorschriften über die Berechnung von Höhe und Dauer der staatlichen Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Berechnung berücksichtigt auch bei vertikaler Teilzeitarbeit (Verteilung der Arbeitsstunden auf einige Werktage) nur die Anzahl der Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Frau Espadas Recio sah darin einen Verstoß gegen die RL 79/7/EWG im Hinblick auf die dort enthaltenen Bestimmungen zum Verbot einer Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social No. 33 de Barcelona (Spanien) entschied der EuGH:

Eine Regelung, die bei vertikaler Teilzeitarbeit nur die tatsächlichen Arbeitstage bei der Berechnung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit einbezieht, ist europarechtswidrig, wenn die Mehrheit dieser Beschäftigten weiblich und von dieser Maßnahme durch eine Verkürzung der Bezugsdauer nachteilig betroffen ist.

Da 70-80% der Teilzeitbeschäftigten mit vertikaler Arbeitszeitvereinbarung weiblich sind, schließt der EuGH daraus, dass die Regelung eine mittelbare Ungleichbehandlung zum Nachteil von Frauen darstellt.

Die Regelung ist unverhältnismäßig, weil sie schon nicht geeignet erscheint, die Wechselbeziehung zwischen geleisteten Beiträgen und Leistungsbezügen zu gewährleisten. Denn aus ihr ergibt sich trotz gleicher Beiträge eine kürzere Bezugsdauer für Teilzeitbeschäftigte als für Vollzeitbeschäftigte.

5.2. EuGH Urteil vom 18.10.2017 - Rs. C-409/16 (Kalliri)

„Mindest-Körpergröße für Polizeidienst“

Gegenstand der Verfahren waren griechische Vorschriften über eine einheitliche Mindest-Körpergröße, die alle sich für den Polizeidienst Bewerbende erfüllen müssen, und wonach Bewerbende unabhängig von ihrem Geschlecht mindestens 170 cm groß sein müssen. Frau Kalliri sah darin einen Verstoß gegen die RL 2006/54 im Hinblick auf die dort enthaltenen Bestimmungen zum Verbot einer Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) entschied der EuGH:

Die Festsetzung einer einheitlichen Mindestkörpergröße für alle Bewerber, männlichen oder weiblichen Geschlechts, führt zu einer mittelbaren Diskriminierung, da sie eine sehr viel höhere Zahl von Personen weiblichen Geschlechts als männlichen Geschlechts benachteiligt.

Weder ist diese Regelung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt noch sind die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Denn nicht alle Aufgaben und Tätigkeiten der Polizei erfordern eine besondere körperliche Eignung. Und selbst wenn, ist eine solche Eignung nicht zwangsläufig mit einer Mindestgröße verbunden. Das Ziel, die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizei zu gewährleisten, kann ebenso mit Maßnahmen erreicht werden, die für Frauen weniger nachteilig sind, wie beispielsweise eine Bewerbervorauswahl zur Überprüfung der körperlichen Fähigkeiten.

5.3. EuGH Urteil vom 13.07.2017 - Rs. C-354/16 (Kleinsteuber) „Betriebliche Altersversorgung bei Teilzeitbeschäftigung“

Gegenstand der Verfahren waren die unionsrechtliche Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, das deutsche Betriebsrentengesetz und eines darauf beruhenden Pensionsplans eines Wirtschaftsunternehmens, wonach die Berechnung der betrieblichen Altersversorgung mit der sogenannten gespaltenen Rentenformel berechnet wird, bei der höhere Einkommen mit einem höheren Berechnungsfaktor in die Rentenberechnung einfließen. Teilzeitbeschäftigte erreichen diese höheren Einkommen jedoch seltener als Vollzeitbeschäftigte. Außerdem wurde das Prinzip der Ratierung angewendet. Frau Kleinsteuber sah darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf die dort enthaltenen Bestimmungen zum Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters (der EuGH prüfte zudem einen Verstoß gegen die RL 2006/54).

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Verden (Deutschland) entschied der EuGH:

Das Unionsrecht steht weder dem Betriebsrentengesetz noch dem Pensionsplan entgegen.

Die Berechnung der betrieblichen Altersversorgung ist keine mittelbare Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten, die gegen die RL 2006/54 verstoßen würde. Denn die Anwendung des pro rata temporis Grundsatzes und das Ziel des Pensionsplans, einen Ausgleich für oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden und damit für die gesetzliche Rente nicht wirksamen Einkommens durch einen höheren Berechnungsfaktor zu schaffen, sind sachliche Gründe, die eine mögliche mittelbare Benachteiligung rechtfertigen.

Die Anwendung des pro rata temporis Grundsatzes (Ratierungsprinzip) kann zwar zu einer eventuellen mathematischen Schlechterstellung jüngerer Beschäftigter führen. Jedoch ist dies im Fall nicht dargetan worden. Gerechtfertigt ist eine Benachteiligung durch die Sachgründe Honorierung der Betriebstreue und Schaffung einer überschaubaren und kalkulierbaren Belastung der betrieblichen Pensionsrücklagen.

5.4. Urteil des EuGH vom 16. Juli 2015 in der Rs. C-222/14

Gegenstand des Verfahrens waren nationale Bestimmungen, nach denen Beamten, deren Ehefrauen nicht arbeiten, kein Anspruch auf bezahlten Elternurlaub zusteht, es sei denn, die Ehegattin kann wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung den Erfordernissen der Kinderbetreuung nicht nachkommen. Konstantinos Maïstrellis, Richter in Griechenland, beantragte Ende 2010 bezahlten Elternurlaub zur Betreuung seines kurz zuvor geborenen Kindes, obwohl seine Ehefrau damals nicht erwerbstätig war. Nachdem ihm dies zweimal behördlich versagt worden war, erhob er Klage.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) entschied der EuGH:

Eine Vorschrift wie die im Ausgangsverfahren verstößt gegen das aus der Richtlinie über den Elternurlaub (RL 96/34/EG) folgende Recht auf Elternurlaub. Als individuelles Recht kann es nicht von der beruflichen Situation des Ehegatten abhängen. Der Individualcharakter ergibt sich aus den Rahmenvereinbarungen zur RL 96/34/EG. Dort heißt es unter anderem, das „individuelle Recht“ sei „prinzipiell nicht übertragbar“.

Da in Griechenland verheiratete Mütter, die Beamtinnen sind, unabhängig von der beruflichen Stellung ihres Ehegatten stets Anspruchs auf Elternurlaub haben, verstößt die Regelung ferner gegen die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigungsfragen (RL 2006/54/EG). Anstatt die volle Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben zu gewähren, führt sie eher zu einer Verfestigung der herkömmlichen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau, indem den Männern weiterhin eine im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Elternschaft subsidiäre Rolle gegenüber den Frauen zugewiesen wird. Beamten, die unter die Regelung fallen, werden daher unmittelbar aufgrund des Geschlechts diskriminiert.

5.5. EuGH Urteil vom 03.09.2014 - Rs. C-318/13 (X) „Geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Faktoren in der Unfallversicherung“

Gegenstand des Verfahrens war eine Regelung Finnlands, aufgrund derer das infolge eines Arbeitsunfalles zu zahlende Invalidengeld für Frauen höher ausfiel als für Männer gleichen Alters. Die finnische Regierung war der Überzeugung, dass aufgrund der statistisch belegten längeren Lebenserwartung von Frauen bei Berechnung der Pauschalentschädigungen ein geschlechtsspezifischer Sterblichkeitskoeffizient heranzuziehen sei, um so eine Benachteiligung von Frauen zu vermeiden.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Oberstes finnisches Verwaltungsgericht) entschied der EuGH:

Eine pauschale Unfallversicherungsleistung kann nicht auf der Grundlage einer Verallgemeinerung zur durchschnittlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere, da nicht sicher sei, dass eine Versicherte immer eine höhere Lebenserwartung habe als ein Versicherter gleichen Alters in einer vergleichbaren Situation. Die unterschiedliche Behandlung männlicher gegenüber weiblicher Versicherten ist damit nicht gerechtfertigt und stellt eine unzulässige Geschlechtsdiskriminierung iSd Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG dar.

5.6. EuGH Urteil vom 17.07.2014 - Rs. C-173/13 (Leone et Leone)

„Vergünstigung durch Kindererziehungszeiten bei vorzeitigem Ruhestand und Dienstaltes“

Gegenstand des Verfahrens waren Regelungen Frankreichs für den Öffentlichen Dienst, die zum einen den sofortigen Pensionsanspruch bei Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund von Kindererziehungszeiten sowie zum anderen eine vergünstigte Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Bestimmung des Dienstaltes betreffen. In beiden Fällen muss die oder der Beamte seine Tätigkeit während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens zwei Monaten im Rahmen einer der in den Rechtsvorschriften aufgezählten Art des mit der Erziehung von Kindern verbundenen Urlaubs unterbrochen haben.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Cour administrative d'appel de Lyon (Frankreich) entschied der EuGH:

Die dem Anschein nach neutralen Vorschriften führen zu einer mittelbaren Diskriminierung von männlichen Beamten wegen des Geschlechts, die nach Art. 141 EGV (jetzt Art. 157 AEUV) verboten ist. Denn die Vorschriften beruhen auf einer Bedingung, die weibliche Beamte aufgrund des verpflichtend ausgestalteten Mutterschaftsurlaubs (mind. 16 Wochen) stets erfüllen, männliche hingegen kaum.

Für diese faktische Schlechterstellung von männlichen Beamten liegen keine Rechtfertigungsgründe vor.

5.7. EuGH-Urteile vom 18.03.2014 –Rs. C-167/12 (C.D.) und Rs. C-363/12 (Z.) „Keine Diskriminierung bei Bestellmutterschaft“

Gegenstand des Verfahrens waren Entscheidungen der Arbeitgeber, Bestellmüttern keinen Mutterschaftsurlaub oder vergleichbaren Urlaub zu gewähren. Die Bestellmütter Frau C.D. und Frau Z., die beide nicht schwanger waren, jedoch im rechtlichen Sinne Mutter eines Kindes geworden sind, sahen darin einen Verstoß gegen die RL 2006/54/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Geschlechts bzw. gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung (Frau Z. leidet unter einer Fehlbildung, wegen der sie nicht schwanger werden kann) sowie gegen die RL 92/85/EWG.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Employment Tribunal Newcastle upon Tyne (Vereinigtes Königreich) und des Equality Tribunal (Irland) entschied der EuGH:

Das Unionsrecht verleiht Bestellmüttern keinen Anspruch auf einen dem Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub vergleichbaren bezahlten Urlaub.

Die Richtlinie 92/85/EWG bezweckt den Gesundheitsschutz der Mutter in der durch die Schwangerschaft bedingten besonderen Situation der Verletzlichkeit. Damit setzt die Gewährung von Mutterschaftsurlaub gemäß dieser Richtlinie voraus, dass die betreffende Arbeitnehmerin schwanger war und entbunden hat.

Im Hinblick auf die RL 2006/54/EG stellt es keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, wenn einer Bestellmutter kein Mutterschaftsurlaub gewährt wird, da auch ein Bestellvater keinen Anspruch auf einen solchen Urlaub hat. Der Adoptionsurlaub fällt nicht in den Anwendungsbereich der RL.

Das Unvermögen, ein Kind auszutragen, ist keine Behinderung im Sinne der RL 2000/78/EG, da es die Beschäftigte nicht an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben hindert, was Voraussetzung für die Anerkennung als Behinderung wäre.

5.8. EuGH-Urteil vom 28.02.2013 – Rs. C-427/11 (Kenny) „Rechtfertigung bei mittelbarer Entgeltdiskriminierung“

Gegenstand des Verfahrens war ein System mittelbarer Entgeltdiskriminierung bei der Landespolizei. Dort wurden für gleiche Verwaltungstätigkeiten sowohl mehrheitlich männliche Polizeibedienstete wie vom Ministerium entlehene mehrheitlich weibliche Verwaltungsbedienstete eingesetzt. Die Polizeibediensteten waren besser besoldet als die entlehene Verwaltungsbediensteten. Ein Wechsel auf die besser besoldeten Stellen war nicht möglich. Frau Kenny u. a. sahen darin einen Verstoß gegen Art. 141 EG und gegen die RL 75/117/EWG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) entschied der EuGH:

Art. 141 EG und die Richtlinie 75/117 geben vor, worin die Rechtfertigung des Arbeitgebers bei einer dem Anschein nach vorliegenden mittelbaren Entgeltdiskriminierung aufgrund des Geschlechts bestehen muss, auf welche Arbeitnehmer sich eine solche Rechtfertigung beziehen muss, und ob das Interesse an guten Arbeitsbeziehungen bei der Prüfung dieser Rechtfertigung berücksichtigt werden kann.

Dabei hat der Arbeitgeber im Rahmen einer mittelbaren Entgeltdiskriminierung eine sachliche Rechtfertigung des festgestellten Entgeltunterschieds zwischen den Arbeitnehmern, die sich für diskriminiert halten, und den Vergleichspersonen beizubringen.

Statistische Angaben dürfen berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine ausreichende Zahl von Personen beziehen, sie nicht rein zufällige oder konjunkturelle Erscheinungen widerspiegeln und sie generell gesehen als aussagekräftig erscheinen.

Das Interesse an guten Arbeitsbeziehungen darf neben anderen objektiven Umständen berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang stehen.

5.9. EuGH-Urteil vom 22.11.2012 – Rs. C-385/11 (Elbal Moreno) „Altersrente von Teilzeitbeschäftigten“

Gegenstand des Verfahrens waren spanische Rechtsvorschriften, wonach Teilzeitbeschäftigte, bei denen es sich größtenteils um Frauen handelt, proportional längere Beitragszeiten zurücklegen müssen. Frau Elbal Moreno sah darin einen Verstoß gegen die RL 79/7/EWG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Barcelona entschied der EuGH:

Es liegt eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts vor, wenn Teilzeitbeschäftigte, bei denen es sich überwiegend um Frauen handelt, gegenüber Vollzeitbeschäftigten proportional längere Beitragszeiten zurücklegen müssen, um einen Anspruch auf eine beitragsbezogene Altersrente zu haben, deren Höhe bereits proportional zu ihrer Arbeitszeit herabgesetzt ist. Diese nationale Regelung ist auch nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hätten. Denn die gewählten Mittel dienen nicht einem legitimen Ziel der Sozialpolitik des Mitgliedstaats und sind zudem unverhältnismäßig. Insbesondere könnte dieses Ziel auch durch eine andere, für die betroffenen Arbeitnehmer weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden. Zwar kennt das spanische Recht Korrekturmaßnahmen. Jedoch haben diese auf die Situation von Teilzeitbeschäftigten wie im Fall von Frau Elbal Moreno keinerlei positive Auswirkungen gehabt. Demzufolge verstößt eine derartige nationale Regelung gegen die Richtlinie 79/7 und stellt eine mittelbare Diskriminierung dar.

5.10. EuGH Urteil vom 21.07.2011 – Rs. C-104/10 (Kelly)

„Kein Informationsanspruch über die Qualifikationen von Mitbewerbern“

Gegenstand des Verfahrens war unter anderem die Auslegung von Art. 4 der Richtlinie 76/207/EWG oder Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2002/73/EG in der Frage, ob ein abgelehnter Bewerber die Offenlegung der Unterlagen anderer Bewerber bezüglich ihrer Qualifikationen verlangen kann, um eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend machen zu können. Herr Kelly meinte, ihm sei infolge der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Zugang zur Berufsausbildung verwehrt worden und er habe Anspruch auf Offenlegung der Qualifikation der anderen Bewerber.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) entschied der EuGH:

Aus dem Wortlaut der Richtlinie geht kein Anspruch auf Einsichtnahme hervor. Der abgelehnte Bewerber kann die Informationen über die Qualifikationen anderer Bewerber nicht verlangen. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Zugang zur Berufsausbildung umzusetzen. Dabei bleibt es den innerstaatlichen Stellen überlassen, wie sichergestellt werden soll, dass eine Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erreicht wird und Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die der Richtlinie zuwiderlaufen, aufgehoben werden. Daher ist es nicht möglich, daraus eine besondere Verpflichtung abzuleiten, die einem Bewerber die Offenlegung der Qualifikation anderer Bewerber erlaube.

5.11. EuGH-Urteil vom 1. März 2011 – Rs. C-236/09 (Test-Achats)

„Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor in Versicherungsverträgen“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen des belgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG sowie dieser Richtlinie. Diese sieht unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen bei Versicherungsverträgen vor. Die Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL sah in den belgischen Bestimmungen, die diese Ausnahme in belgisches Recht umsetzen, einen Verstoß gegen höherrangiges Unionsrecht im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle (Belgien) entschied der EuGH:

Die RL 2004/113/EG sieht vor, dass die Unterschiede bei den Prämien und Leistungen bei Versicherungsverträgen, die sich aus der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei ihrer Berechnung ergeben, bis spätestens zum 21. Dezember 2007 abgeschafft sein mussten. Da geschlechtsspezifische Beitragsunterschiede im Versicherungsbereich in den Mitgliedstaaten weit verbreitet sind, waren für nach diesem Datum abgeschlossene Versicherungsverträge Ausnahmeregelungen zugelassen. Diese Ausnahmeregelungen hätten nach fünf Jahren überprüft werden müssen.

Da die RL nur eine Überprüfung, nicht jedoch eine Befristung der Anwendungsdauer dieser Ausnahmeregelung vorsieht, besteht nach Ansicht des EuGH die Gefahr, dass die in der Richtlinie vorgesehene Ausnahme von der Gleichbehandlung von Frauen und Männern unbefristet zulässig ist. Eine Bestimmung aber, die den betreffenden Mitgliedstaaten unbefristete Ausnahmen gestattet, widerspricht dem Ziel der Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie muss daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit als ungültig angesehen werden.

Der EuGH hat folglich die Möglichkeit der Ausnahme von der Grundregel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen im Versicherungssektor mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 für ungültig erklärt.

5.12. EuGH-Urteil vom 18.11.2010 – Rs. C-356/09 (Kleist)

„Kündigung bei unterschiedlichem Rentenalter von Männern und Frauen“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen eines österreichischen Tarifvertrags, wonach Beschäftigte bei Erreichen des Renteneintrittsalters gekündigt werden können, wobei dieses Alter für berufstätige Frauen in Österreich bei 60. Lebensjahren, für berufstätige Männer allerdings erst bei 65. Lebensjahren liegt. Frau Kleist sah hierin einen Verstoß gegen die Richtlinie 76/207/EWG in der durch die RL 2002/73/EG geänderten Fassung im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) entschied der EuGH:

Erwerben Frauen einen Anspruch auf Alterspension mit 60 Jahren, Männer hingegen erst mit 65 Jahren, ist dies eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts. Die Situationen zwischen Frauen und Männern sind vergleichbar, da die Bedingungen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich sind. Diese Ungleichbehandlung kann nicht durch das Ziel gerechtfertigt werden, die Beschäftigung jüngerer Menschen zu fördern.

Eine nationale Regelung, die es erlaubt, Arbeitnehmer zu kündigen, die einen Anspruch auf Alterspension erworben haben, stellt daher eine verbotene unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, wenn Frauen diesen Anspruch in einem Alter erwerben, das fünf Jahre niedriger ist als das Alter, in dem der Anspruch für Männer entsteht.

5.13. EuGH Urteil vom 30.09.2010 – Rs. C-104/09 (Álvarez)

„Stillurlaub für Väter unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Mutter“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen des spanischen Arbeitnehmerstatuts, wonach ein abhängig beschäftigter Vater einen Urlaub in den ersten neun Monaten nach der Geburt seines Kindes (Stillurlaub) nur dann anstelle der Mutter seines Kindes in Anspruch nehmen kann, wenn diese abhängig beschäftigt ist. Ist die Mutter selbständig tätig, kann der Vater keinen Stillurlaub nehmen. Herr Álvarez sah hierin einen Verstoß gegen die Richtlinie 76/207/EWG im Hinblick auf den dort niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Juszicia de Galicia entschied der EuGH:

Das europäische Recht steht einer Regelung entgegen, wonach abhängig beschäftigte Mütter einen Stillurlaub beanspruchen können, abhängig beschäftigte Väter jedoch nur dann, wenn auch die Mutter des Kindes abhängig beschäftigt ist.

Die Notwendigkeit, die tägliche Arbeitszeit zu verringern, um sich um das Kind zu kümmern, besteht in gleicher Weise für Väter wie Mütter. Die Eigenschaft als Elternteil reicht aber für männliche Arbeitnehmer nicht aus, um diesen Urlaub in Anspruch nehmen zu können, wohl aber für weibliche Arbeitnehmer. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts.

Diese Benachteiligung kann nicht gerechtfertigt werden mit dem Argument des Schutzes der Frau (1) oder der Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (2).

(1) Der Stillurlaub hat gerade nicht zum Ziel, den Schutz der körperlichen Verfassung der Frau nach der Schwangerschaft oder den Schutz der besonderen Beziehung zwischen Mutter und Kind zu gewährleisten. Dafür spricht schon, dass bereits heute der Urlaub sowohl vom Vater als auch von der Mutter genommen werden kann.

(2) Die Chancengleichheit wird durch die betreffende Regelung im Beschäftigungsstatut nicht gefördert. Vielmehr wird dadurch, dass nur die abhängig beschäftigte Mutter Inhaber des Urlaubsanspruchs ist, während dem abhängig beschäftigten Vater kein unmittelbarer Anspruch zusteht, die herkömmliche Rollenverteilung zwischen Mann und Frau verfestigt.

5.14. EuGH Urteil vom 26.02.2008 – Rs. C-506/06 (Mayr) „Kündigung vor der Schwangerschaft“

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die Frage, ob es sich bei einer Arbeitnehmerin, die sich einer In-vitro-Fertilisation (die Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Körpers der Frau) unterzieht, um eine „schwangere Arbeitnehmerin“ im Sinne des Art. 2 Buchst. a erster Halbsatz der Richtlinie 92/85 handelt, wenn zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung ihre Eizellen bereits mit den Spermazellen des Partners befruchtet wurden, also Embryonen „in-vitro“ vorhanden sind, diese aber noch nicht der Frau eingepflanzt wurden.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes entschied der EuGH:

Die vorliegende Frage wird verneint.

Gleichzeitig stellte der EuGH aber fest, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahmen wie Follikelpunktion unmittelbar nur Frauen betreffen. Damit kann sich eine Arbeitnehmerin wie im Ausgangsverfahren, auf Richtlinie 76/207, und den mit ihr gewährten Schutz vor geschlechtsbedingter Diskriminierung berufen. Die Kündigung einer Arbeitnehmerin, die hauptsächlich, aus dem Grund erfolgt, dass sie sich diesem wichtigen Behandlungsstadium einer In-vitro-Fertilisation unterzieht, stellt somit eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

5.15. EuGH Urteil vom 03.10.2006 Rs. C-17/05 (Cadman) „Rechtfertigung bei mittelbarer Diskriminierung“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, wie Art. 141 EG hinsichtlich des Rückgriffs auf das Kriterium des Dienstalters als entgeltbestimmender Faktor auszulegen ist, der Entgeltunterschiede bei gleicher bzw. gleichwertiger Arbeit für die in den Vergleich einzubeziehenden männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach sich zieht.

Frau Cadman hatte gegen ihren Arbeitgeber wegen Angleichung ihres Entgelts an das Entgelt ihrer männlichen Kollegen geklagt.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales- Civil Division) entschied der EuGH:

Der Rückgriff auf das Kriterium des Dienstalters ist in der Regel zur Erreichung des legitimen Zieles, die Berufserfahrung zu honorieren, geeignet, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten.

Der Arbeitgeber hat nicht besonders darzulegen, dass der Rückgriff auf dieses Kriterium zur Erreichung des genannten Zieles in Bezug auf einen bestimmten Arbeitsplatz geeignet ist, es sei denn, der Arbeitnehmer liefert Anhaltspunkte, die geeignet sind, ernstliche Zweifel in dieser Hinsicht aufkommen zu lassen. Dann ist es Sache des Arbeitgebers zu beweisen, dass das, was in der Regel gilt, nämlich dass das Dienstalter mit der Berufserfahrung einhergeht und dass diese den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten, auch in Bezug auf den fraglichen Arbeitsplatz zutrifft.

6. Religion/Weltanschauung

6.1. EuGH Urteile vom 14.03.2017 - Rs. C-157/15 (Achbita) und Rs. C-188/15 (Bougnaoui) „Kopftuchverbot am Arbeitsplatz“

Gegenstand der Verfahren waren jeweils Kündigungen, die infolge des Tragens eines Kopftuchs am Arbeitsplatz von den Arbeitgebern ausgesprochen wurden. Dabei war es im Fall Rs. 157/15 (Achbita) allen Beschäftigten gleichermaßen untersagt, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen zu tragen. Im Fall Rs. C-188/15 (Bougnaoui) erfolgte die Kündigung von Frau Bougnaoui nach einer Kundenbeschwerde wegen ihres Kopftuchs. In beiden Fällen wurde in den Kündigungen ein Verstoß gegen die RL 2000/78/EG gesehen im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen der Religion.

Auf die Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien) und des Cour de cassation (Frankreich) entschied der EuGH:

Eine betriebsinterne Regelung, die allen Beschäftigten das Tragen sichtbarer Zeichen politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugungen verbietet und damit unterschiedslos für jede Bekundung solcher Überzeugungen gilt, stellt keine unmittelbar auf der Religion oder Weltanschauung beruhende Ungleichbehandlung im Sinne der Richtlinie dar.

Die Rechtfertigung einer eventuellen mittelbaren Ungleichbehandlung kann als sachlichen Grund auch die vom Arbeitgeber gewünschte Neutralität nach außen berücksichtigen, welche Ausdruck der von der Charta der Grundrechte anerkannten unternehmerischen Freiheit ist.

Gibt es eine solche betriebsinterne Regelung nicht, können hingegen Kundeninteressen allein nicht zur Grundlage einer Kündigung gemacht werden. Der Wille des Arbeitgebers, den Wünschen von Kunden zu entsprechen, die ein Kopftuch ablehnen, ist keine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung, die eine Ungleichbehandlung wegen der Religion rechtfertigen könnte.

7. Übergreifende Fragestellungen

7.1. EuGH Urteil vom 28.07.2016 - Rs. C-423/15 (Kratzer)

„Bewerbung nur zum Zweck der Entschädigung“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob auch derjenige als Bewerber im Sinne der RL 2000/78/EG und der RL 2006/54/EG gilt, aus dessen Bewerbung hervorgeht, dass nicht eine Einstellung oder Beschäftigung, sondern nur der Status als Bewerber erreicht werden soll, um Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Nach einer automatisch generierten, aber unbeabsichtigten Absage des Arbeitgebers auf die Bewerbung des Herrn Kratzer erhob dieser den Vorwurf der Altersdiskriminierung. Eine spätere Einladung zum Vorstellungsgespräch lehnte er ab und schlug vor, nach Erfüllung des von ihm geltend gemachten Entschädigungsanspruchs über seine Zukunft bei diesem Arbeitgeber zu sprechen.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) entschied der EuGH:

Eine Situation, in der eine Person mit ihrer Bewerbung nicht die betreffende Stelle erhalten, sondern nur den formalen Status als Bewerber erlangen möchte, und zwar mit dem alleinigen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen, fällt nicht unter den Begriff „Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger Erwerbstätigkeit“ im Sinne der Richtlinien.

Diese Vorgehensweise kann als Rechtsmissbrauch bewertet werden, wenn die nach Unionsrecht erforderlichen Tatbestandsmerkmale (Regelungsziel wird nicht erreicht und Absicht einer ungerechtfertigten Vorteilerlangung) vorliegen.

7.2. EuGH Urteil vom 17.12.2015 - Rs. C-407/14 (Arjona Camacho „Gewährung von Strafschadensersatz“

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob Art. 18 der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen dahin auszulegen ist, dass nationale Gerichte Strafschadensersatz zusprechen können, selbst wenn dies der nationalen Rechtstradition fremd ist. Frau Arjona Camacho hatte diesen nach ihrer eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellenden Entlassung gefordert, um für ihre ehemalige Arbeitgeberin und für andere Arbeitgeber ein Exempel zu statuieren.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 1 de Córdoba (Spanien) entschied der EuGH:

Wählen die Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Erreichung des Ziels der Wiederherstellung tatsächlicher Chancengleichheit die finanzielle Wiedergutmachung, so muss diese angemessen sein. Das heißt, die durch die diskriminierende Entlassung tatsächlich entstandenen Schäden sind gemäß den anwendbaren staatlichen Regeln in vollem Umfang auszugleichen.

Das bedeutet aber nicht, einer Person, der durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ein Schaden entstanden war, Strafschadensersatz zuerkennen zu müssen, der über den vollständigen Ausgleich des ihr tatsächlich entstandenen Schadens hinausgeht und eine Sanktionsmaßnahme darstellt. Die Mitgliedstaaten haben zwar die Möglichkeit zur Schaffung eines Strafschadensersatzes, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Der nationale Richter kann denjenigen, von dem diese Diskriminierung ausgeht, jedenfalls nicht selbst zu einem solchen Strafschadensersatz verurteilen.

7.3. EuGH-Urteil vom 25.04.2013 – Rs. C-81/12 (Accept)

„Haftung für diskriminierende Äußerungen; Qualität von Sanktionen“

Gegenstand des Verfahrens waren homophobe Äußerungen des „Patrons“ und Förderers des FC Steaua Bukarest, wogegen die Nichtregierungsorganisation Accept beim Nationalen Rat für die Bekämpfung der Diskriminierung (CNCD) Beschwerde einlegte. Weil von dort nach sechs Monaten nur noch eine Verwarnung ausgesprochen werden konnte, sah Accept darin einen Verstoß gegen die RL 2000/78/EG im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen der sexuellen Orientierung.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Curte de Apel Bucureşti (Rumänien) entschied der EuGH:

Ein Profifußballverein muss sich Äußerungen von einer Person zurechnen lassen, die sich als Hauptgeschäftsführer dieses Vereins darstellt und in den Medien und in der Gesellschaft als solcher wahrgenommen wird, ohne notwendigerweise rechtlich befugt zu sein, den Verein zu binden oder bei Einstellungen zu vertreten.

Die Richtlinie steht einer nationalen Regelung entgegen, die sechs Monate nach einer Diskriminierung als Sanktion lediglich eine Verwarnung vorsieht, und wenn eine solche Diskriminierung nicht unter materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen sanktioniert wird, unter denen die Sanktion wirksam, verhältnismäßig und abschreckend wäre.

7.4. EuGH-Urteil vom 19.04.2012 – Rs. C-415/10 (Meister) „Auskunftsanspruch“

Gegenstand des Verfahrens waren Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2006/54/EG im Hinblick auf die Frage, ob einem Arbeitnehmer, der darlegt, dass er die Voraussetzungen für eine von einem Arbeitgeber ausgeschriebene Stelle erfüllt, im Falle seiner Nichtberücksichtigung ein Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber eingeräumt werden muss, ob dieser einen anderen Bewerber eingestellt hat und wenn ja, aufgrund welcher Kriterien diese Einstellung erfolgt ist.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts entschied der EuGH:

Ein Auskunftsanspruch besteht nicht. Der Gerichtshof hält auf diesen Fall seine Rechtsprechung in der Rs. C-104/10 (Kelly) für übertragbar, wonach das Unionsrecht für eine Person, die sich für diskriminiert hält, keine spezifische Möglichkeit der Einsichtnahme in Informationen vorsieht, um die Tatsachen glaubhaft machen zu können, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen. Denn der Unionsgesetzgeber wollte trotz der Entwicklungen der Rechtsvorschriften die Beweislastregelung nicht ändern. Daneben weist der Gerichtshof darauf hin, dass nationale Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass eine Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.

Allerdings kann die Verweigerung jeden Zugangs zu Informationen durch einen Beklagten ein Gesichtspunkt sein, der im Rahmen des Nachweises der Tatsachen heranzuziehen ist, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen.

7.5. EuGH-Urteil vom 08. Juli 2010 – Rs. C-246/09 (Bulicke)

„2-Monatsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Diskriminierung“

Gegenstand des Verfahrens waren deutsche Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wonach Ansprüche auf Entschädigung und Schadensersatz grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden müssen. Frau Bulicke sah hierin einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf den dort geforderten Rechtsschutz sowie das dort niedergelegte Verschlechterungsverbot.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des LAG Hamburg entschied der EuGH:

Die in Frage stehenden Verfahrensvorschriften müssen zum einen daran gemessen werden, ob diese Verfahren, mit denen europäisches Recht eingeklagt werden kann, nicht weniger günstig gestaltet sind als bei Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Grundsatz der Äquivalenz), und zum anderen, ob sie die Ausübung der europarechtlichen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

Gegen diese Grundsätze könnte durch diese Ausschlussfrist von 2 Monaten verstoßen worden sein, da es im Arbeitsrecht außerhalb von Tarifverträgen keine Ausschlussfristen, sondern nur allgemeine Verjährungsfristen gebe und die 2-Monatsfrist zu kurz sei, als dass ein Stellenbewerber seine Ansprüche geltend machen könne. Sie sei außerdem kürzer als die frühere Regelung, die bei geschlechtsbezogener Benachteiligung eine 6-Monatsfrist vorgesehen hatte.

Den EuGH überzeugten diese Argumente nicht. Eine nationale Verfahrensvorschrift ist daher europarechtskonform, wenn derjenige, der bei der Einstellung wegen des Alters diskriminiert worden ist, seine Ansprüche auf Ersatz des Vermögens- und Nichtvermögensschadens innerhalb von zwei Monaten geltend machen muss, sofern zum einen diese Frist nicht weniger günstig ist als die für vergleichbare innerstaatliche Rechtsbehelfe im Bereich des Arbeitsrechts, zum anderen die Festlegung des Zeitpunkts, mit dem der Lauf dieser Frist beginnt, die Ausübung der von der Richtlinie verliehenen Rechte nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Dass eine frühere nationale Regelung in Hinblick auf eine Diskriminierung wegen Geschlechts eine längere Frist vorsah, fällt nicht unter den Schutz des Verschlechterungsverbots der RL 2000/78/EG, weil diese das Geschlecht nicht als Diskriminierungsgrund nennt.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt Beratung:

Tel.: 030 18555-1865
(Mo. bis Fr.: 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr)
Fax: 030 18555-41865
E-Mail: beratung@ads.bund.de
Besuchszeiten nach Vereinbarung

Kontakt Zentrale:

Tel.: 030 18555-1855
E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Stand: 13. März 2018